

Unternehmenssteuerreform III sowie ausgewählte Steuerfragen bei Nachfolgeregelungen

Die T+R AG führte am 25. August 2014 im Stade de Suisse/Bern ein halbtägiges Steuerseminar zu den genannten Themen durch. Der Seminarinhalt präsentierte sich wie folgt:

- Aktueller Stand der Unternehmenssteuerreform III (Fabian Baumer, Leiter Steuerpolitik, Eidg. Steuerverwaltung)
- Steuerliche Konsequenzen beim dereinstigen Wegfall des Holdingstatus (Thomas Kunz, T+R AG)
- Ausgewählte Steuerfragen bei Nachfolgeregelungen (Mathias Josi/Daniel Leuenberger/Martin Röthlisberger, T+R AG)

Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung der zentralen Aussagen und Erkenntnisse, die im Rahmen des Seminars vermittelt wurden.

Aktueller Stand der Unternehmenssteuerreform III

Zunächst wurde auf die lange Vorgeschichte und den zentralen Umstand hingewiesen, dass das Reformvorhaben in erster Linie auf Druck des Auslandes zustande kam und nun mit einem gewissen Druck vorangetrieben werden muss. Die Reform wird durch gewisse Rahmenbedingungen bestimmt, so u.a. die Absicht, die steuerliche Attraktivität des Standortes Schweiz im internationalen Wettbewerb aufrecht zu erhalten, die Unsicherheiten der Unternehmungen wegen ausländischer Kritik zu beseitigen, den vergleichsweise langen Gesetzgebungsprozess in der Schweiz sowie die ausgeprägte Autonomie der Kantone zu beachten usw.

Die steuerpolitische Stossrichtung basiert auf drei Säulen:

1. Ersatz gewisser Sonderregelungen, insbesondere der „kantonalen Sonderstati“ der Holding- und Domizilgesellschaften sowie der gemischten Gesellschaften, durch Neuregelungen mit höherer internationaler Akzeptanz.
2. Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze.
3. Weitere steuerliche Massnahmen.

Autoren



Mathias Josi
dipl. Steuerexperte
Tel. +41 31 950 09 52
mathias.josi@t-r.ch

Martin Röthlisberger
dipl. Steuerexperte
Tel. +41 31 950 09 19
martin.roethlisberger@t-r.ch

Von wesentlichem Interesse sind die möglichen Massnahmen im Sinn von Ersatzlösungen bzw. weitere neue Instrumente.

Als international derzeit akzeptierte Neuregelungen stehen die Einführung einer sog. Lizenzbox sowie einer zinsbereinigten Gewinnsteuer im Vordergrund. Sämtlichen Schweizer Unternehmungen, auch solchen, die heute nicht über einen kantonalen Sonderstatus besteuert werden, sollen diese Instrumente in Zukunft zur Verfügung stehen. Mit der Lizenzbox werden, verkürzt dargestellt, bestimmte Erträge aus Immaterialgüterrechten, vornehmlich Einkünfte aus Patentrechten, gesondert von den restlichen Erträgen und tiefer als diese besteuert (auf Stufe der Kantons- und Gemeindesteuern). Mit der zinsbereinigten Gewinnsteuer („Notional interest deduction“) soll neu ein Zinsabzug auf dem Eigenkapital, zumindest einem überdurchschnittlich hohen, gewährt werden.

Als weitere Massnahmen werden u.a. Anpassungen beim System des Beteiligungsabzugs und beim Teilbesteuerungsverfahren in die Runde geworfen. Neben der möglichen Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital lässt insbesondere ein Vorschlag aufhorchen: Die Einführung einer Beteiligungs- oder Kapitalgewinnsteuer auf Gewinnen aus der Veräusserung von Beteiligungen/Wertschriften, welche dem Privatvermögen zugehören.

T+R AG

Sägweg 11
CH-3073 Gümligen
Tel. +41 31 950 09 09
Fax +41 31 950 09 10
info@t-r.ch | www.t-r.ch

Niederlassung Biel
Karl-Neuhaus-Strasse 8
2502 Biel/Bienne
Tel. +41 32 332 87 70
Fax +41 32 332 87 72

Niederlassung Kerzers
Gerbeackerstrasse 8
3210 Kerzers
Tel. +41 31 950 09 89
Fax +41 31 755 79 27

Niederlassung Murten
Rue de l'Hôpital 25a
3280 Murten-Meyriez
Tel. +41 26 672 15 13
Fax +41 31 950 09 10

 Mitglied der Treuhand-Kammer

 NEXIA
INTERNATIONAL

Die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens ist im September 2014 vorgesehen. Der ambitionierte Zeitplan sieht sodann vor, dass der Bundesrat die Botschaft zu Händen der eidgenössischen Räte noch vor der Sommerpause 2015 verabschieden kann. Als theoretisch frühester Inkraftsetzungstermin wird derzeit der 1. Januar 2017 bezeichnet, wobei Verzögerungen durchaus wahrscheinlich sind. Unter zusätzlicher Berücksichtigung hinreichender Übergangsfristen dürfte die Reform frühestens ab 2019, vermutlich später, Wirkung entfalten.

Als besondere Herausforderungen im Projekt werden mitunter die internationalen Entwicklungen sowie die Schätzung der finanziellen Auswirkungen bezeichnet.

Steuerliche Konsequenzen beim dereinstigen Wegfall des Holdingstatus

Viele Elemente, die derzeit im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform III diskutiert werden, sind mit mehr oder weniger Unsicherheiten behaftet. Ein Kernelement, das jedoch mit Bestimmtheit umgesetzt werden soll, bildet die Abschaffung des Holdingstatus. Damit wird ein Übertritt der unter diesem Status entstandenen stillen Reserven in die ordentliche Besteuerung (stets auf Stufe Kanton/Gemeinde) verbunden sein. Bereits nach heutigem Recht können Statuswechsel eintreten und damit die Frage nach dem Schicksal der stillen Reserven auslösen. Die Kantone gehen uneinheitlich damit um. Der Kanton Bern lässt eine Aufdeckung solcher stiller Reserven in der Steuerbilanz grundsätzlich zu („Step Up“).

Im Rahmen der anstehenden Reform wäre eine klare Regelung des Übergangs auf Gesetzesstufe wünschenswert, um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten. Grundsätzlich muss eine steuerneutrale Aufwertung in der Steuerbilanz (für Kantons- und Gemeindesteuern) zulässig sein resp. bleiben. Damit wird die Schaffung von Abschreibungspotential für Folgejahre verbunden sein. Detailfragen in der Umsetzung werden aber genau zu prüfen sein, u.a. um zu verhindern, dass handelsrechtswidrige Steuerbilanzen entstehen insofern, als mehr stille Reserven aufgelöst werden, als effektiv vorhanden sind. Ein diesbezüglicher Lösungsansatz könnte darin bestehen, dass neutrale Gutachten und/oder die Prüfung und Bestätigung durch die Revisionsstelle ein derartiges Risiko eliminieren. Es ist offensichtlich, dass sich je nach Aktivum (Immobilien,

Beteiligungen, Wertschriften, Immaterialgüterrechte usw.) unterschiedliche Herausforderungen stellen würden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass man sich bei der Errichtung neuer Holdingstrukturen bewusst sein muss, dass die heute bekannten Steuervorteile in ihrer Form verloren gehen werden. Bezüglich bestehender Strukturen bleibt die Hoffnung, dass hinreichende und sachgerechte Übergangsfristen und -regelungen gesetzlich normiert werden. Letztlich bleibt aber zu betonen, dass Holdinggesellschaften per se mit der Unternehmenssteuerreform III nicht abgeschafft werden. Sie werden als zentrale Träger von Unternehmensstrukturen Fortbestand haben. Allerdings erfordert der Wegfall des steuerlichen Holdingstatus bereits heute Voraussicht und Flexibilität.

Ausgewählte Steuerfragen bei Nachfolgeregelungen

Aus steuerlicher Sicht ist anzustreben, dass die Vorbereitung und der Vollzug von Unternehmensnachfolgen möglichst steuerneutral umgesetzt werden können.

Anlässlich des zweiten Teils des Seminarnachmittags wurden die heute bekannten Grundsätze zusammengefasst. Aus Sicht des abtretenden Unternehmers steht regelmässig die Realisierung eines steuerfreien privaten Kapitalgewinns im Vordergrund. Dieser lässt sich typischerweise nur durch den Verkauf von Aktien oder Stammanteilen („Share Deal“) erreichen, nicht aber durch eine Veräusserung seines Geschäfts in Form eines Verkaufs von Aktiven und Passiven („Asset Deal“). Für Unternehmer, die in der Rechtsform eines Personenunternehmens organisiert sind, bleibt deshalb die frühzeitige Umwandlung desselben entweder in eine AG oder GmbH nach wie vor eine grundsätzliche Empfehlung.

Im Zusammenhang mit dem beabsichtigten privaten steuerfreien Kapitalgewinn sind sämtliche potentiellen Unwegsamkeiten und Stolperdrähte zu prüfen, welche aus der vermeintlichen Steuerfreiheit einen steuerbaren Vorgang machen könnten. Die prominenten Institute, die steuerliche Risiken beim Verkauf von Aktien/Stammanteilen begründen können, wurden übersichtsmässig in Erinnerung gerufen. Zu erwähnen sind insbesondere die indirekte Teilliquidation, die Transponierung, der Mantelhandel und die wirtschaftliche Handänderung an Immobiliengesellschaften.

T+R AG

Sägweg 11
CH-3073 Gümliigen
Tel. +41 31 950 09 09
Fax +41 31 950 09 10
info@t-r.ch | www.t-r.ch

Niederlassung Biel
Karl-Neuhaus-Strasse 8
2502 Biel/Bienne
Tel. +41 32 332 87 70
Fax +41 32 332 87 72

Niederlassung Kerzers
Gerbeackerstrasse 8
3210 Kerzers
Tel. +41 31 950 09 89
Fax +41 31 755 79 27

Niederlassung Murten
Rue de l'Hôpital 25a
3280 Murten-Meyriez
Tel. +41 26 672 15 13
Fax +41 31 950 09 10

 Mitglied der Treuhand-Kammer

 NEXIA
INTERNATIONAL

Eine grosse praktische Rolle spielen zudem die Fälle, bei denen Privat- in Geschäftsvermögen umqualifiziert werden (bspw. beim gewerbsmässigen Wertschriftenhändler oder beim Einzelunternehmer, der gleichzeitig Beteiligungsrechte an einer Kapitalgesellschaft hält).

Ferner bleibt sicherzustellen, dass Vorbereitungshandlungen, die eine Unternehmung „fit for sale“ machen, speziell auf Stufe der betroffenen Unternehmung möglichst steuerneutral umgesetzt werden können (können bspw. einzelne Vermögenswerte oder ganze Betriebe, die ein Nachfolger nicht übernehmen will, vor Verkauf ohne Steuerfolgen aus einer Kapitalgesellschaft herausgelöst werden?).

Ergänzend festzustellen ist, dass die Mehrwertsteuer in Nachfolgesituationen bei korrektem Handling nicht zu Kostenfolgen führen sollte. Zentral ist die richtige Handhabung der Formalien gegenüber der Eidg. Steuerverwaltung (bspw. betreffend Meldeverfahren) und eine zutreffende Abbildung der Mehrwertsteuer in den Verträgen zwischen den Parteien.

Obschon die Unternehmenssteuerreform III steuerliche Nachfolgeregelungen als solche überhaupt nicht im Visier hat, können ihre Auswirkungen oder „Kollateralschäden“ gerade bei Unternehmensnachfolgen beträchtlich sein. Die vorstehend erwähnte Einführung einer Beteiligungs- oder Kapitalgewinnsteuer entzieht den heute gängigen Konzepten, die aus Sicht des abtretenden Unternehmers über den steuerfreien privaten Kapitalgewinn funktionieren, die Rechtsgrundlage. Wenn gleich gemäss den heute bekannten Vorschlägen die Steuerfreiheit der privaten Kapitalgewinne nicht generell aufgehoben wird, wirkt sie aber gerade im Zusammenhang mit Beteiligungsrechten in Form von Aktien oder Stammanteilen. Selbst wenn dadurch heutige Instrumente wie die indirekte Teilliquidation, der Mantelhandel, Veräusserungssperren bei der Umwandlung einer Personenunternehmung in eine Kapitalgesellschaft, der gewerbsmässige Wertschriftenhandel usw. ersatzlos gestrichen werden könnten, würde der abtretende Unternehmer künftig vermutlich stärker belastet als heute.

Die Einführung einer Beteiligungs- oder Kapitalgewinnsteuer wirkt zudem eine Vielzahl von Übergangs- und Vollzugsfragen auf (wie bemessen sich bspw. zwecks Gewinnermittlung aus dem Verkauf von Aktien deren Gestehungskosten, wenn sich die Aktien schon lange vor Einführung des neuen Rechts im Eigentum des abtretenden Unternehmers befanden?).

Insgesamt lässt sich guten Gewissens sagen, dass die Unternehmenssteuerreform III nicht nur die „internationale Dimension“ des Schweizer Steuerrechts auf eine neue Grundlage stellen wird, sondern auch handfeste Auswirkungen auf vergleichsweise kleine Nachfolgeregelungen im rein innerschweizerischen KMU-Bereich haben dürfte. Umso mehr bleibt die weitere Entwicklung des Reformvorhabens genau und zeitnah zu verfolgen. Wir werden uns deshalb erlauben, Sie über den nächsten wesentlichen Schritt – dies müsste die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens sein – via unseren taxflash auf dem Laufenden zu halten.

Zur Beantwortung von Fragen und/oder für ergänzende Auskünfte steht Ihnen unser

Steuerberatungsteam

gerne zur Verfügung.

T+R AG

Sägweg 11
CH-3073 Gümmligen
Tel. + 41 31 950 09 09
Fax + 41 31 950 09 10
info@t-r.ch | www.t-r.ch

Niederlassung Biel
Karl-Neuhaus-Strasse 8
2502 Biel/Bienne
Tel. + 41 32 332 87 70
Fax + 41 32 332 87 72

Niederlassung Kerzers
Gerbeackerstrasse 8
3210 Kerzers
Tel. + 41 31 950 09 89
Fax + 41 31 755 79 27

Niederlassung Murten
Rue de l'Hôpital 25a
3280 Murten-Meyriez
Tel. + 41 26 672 15 13
Fax + 41 31 950 09 10

Mitglied der Treuhand-Kammer

NEXIA
INTERNATIONAL